

BEKANNTGABE

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA), Typ Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nennleistung von 4,2 MW im Rahmen eines Repoweringprojektes in der Gemarkung Kriegsfeld, Flurstück-Nrn. 3918/4 (WEA 01) und 3919/52 (WEA 02), Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, Donnersbergkreis gemäß § 5 Absatz 2 UVPG

Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis gibt als Untere Immissionsschutzbehörde bekannt, dass die Firma WIWI Windkraft GmbH & Co. Kriegsfeld KG, Schneebergerhof 14, 67813 Gerbach die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in der Gemarkung Kriegsfeld, Flurstück-Nrn. 3918/4 (WEA 01) (GK: RW 420.342, HW 5.503.118) und 3919/52 (WEA 02) (GK: RW 420.781, HW 5.503.424) beantragt hat. Die beantragte Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb der zwei Windenergieanlagen WEA 01 und WEA 02 vom Typ Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nennleistung von je 4,2 MW und einem Rotordurchmesser von je 138,25 m. Für die WEA 01 ist Nabenhöhe von 130,8 m und eine Gesamthöhe von max. 199,9 m vorgesehen, für die WEA 02 eine Nabenhöhe von 160 m und eine Gesamthöhe von 229,1 m.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben **keine** Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass von dem Vorhaben nach Einschätzung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Immissionsschutzbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die maßgeblichen Unterlagen sind der Öffentlichkeit unter dem Az. 7/139-17/40/WIWI/WEA01+02 nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Immissionsschutzbehörde, Zimmer 225, Uhlandstr. 2, 67292 Kirchheimbolanden, zugänglich.

Kirchheimbolanden, 07.10.2019
Kreisverwaltung Donnersbergkreis

(Rainer Guth)
Landrat